

Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für

Wahlfach Transfusionsmedizin im Ersten und im Zweiten Abschnitt des Studiums der Medizin

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung
- § 3 Zulassungsbeschränkungen
- § 4 Anmeldungen und Zulassung
- § 5 Fehlzeiten und Kompensation
- § 6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 7 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 8 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 9 Technische Bestimmung
- § 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt gemäß § 22 Abs. 1 der Studienordnung die allgemeinen und technischen Bestimmungen für die Teilnahme und Durchführung im Wahlfach Transfusionsmedizin.

§ 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung ist als Praktikum ausgestaltet. Inhalt des Wahlfaches sind die Grundlagen der Transfusionsmedizin.

(2) Das Praktikum umfasst 28 h im ersten und 42 h im zweiten Abschnitt des Studiums der Medizin.

(3) Das Wahlfach Transfusionsmedizin wird ganzjährig angeboten, die Teilbereiche sind im Anhang 1 aufgeführt. Es stehen jeweils 2 Praktikumsplätze zur Verfügung

§ 3 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zu Praktischen Übungen, Kursen und Seminaren kann wegen der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze beschränkt werden. (§ 10 der Studienordnung)

(2) Die Auswahl unter den Studenten, die sich rechtzeitig bis zu dem festgesetzten Termin gemeldet haben und die nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, richtet sich nach folgender Rangfolge:

1. Rang: Der Student ist in dem Fachsemester eingeschrieben, in dem die Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist oder er ist Wiederholer und nimmt den für ihn erstmöglichen Wiederholungstermin wahr.
2. Rang: Der Student ist ein Fachsemester höher eingeschrieben oder er ist Wiederholer und nimmt einen der erstmöglichen folgenden Wiederholungstermine wahr.
3. Rang: Der Student ist zwei Fachsemester höher eingeschrieben.
4. Rang: Weitere Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Der Studiendekan entscheidet auf Antrag zur Vermeidung von Härtefällen über Abweichungen von der Rangfolge.

(4) Der Student hat zu Beginn der Pflichtveranstaltung persönlich seinen Arbeitsplatz einzunehmen. Ein Arbeitsplatz, der zum ersten Termin der Veranstaltung von dem betreffenden Studenten ohne Angabe wichtiger Gründe nicht eingenommen worden ist, gilt als nicht besetzt und kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden; als Nachweis im Falle einer Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen, bei wiederholter Erkrankung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen nach § 2 ÄAppO erfordert grundsätzlich die persönliche Anmeldung im Sekretariat des zuständigen Hochschullehrers.

§ 5

Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 2 (7) ÄAppO liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Stundenanzahl, also 4 h im ersten Abschnitt bzw. 6 h im zweiten Abschnitt (genaue Stundenzahl) des Wahlfach versäumt wurden.

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden durch Hospitation zu anderen Zeitpunkten innerhalb des Studienabschnitts.

§ 6

Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird als mündliche Prüfung gefordert.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 (7) ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:

- Kenntnisse über die Grundlagen der Therapie mit Blutprodukten und der Immunhämatologie, Basiswissen in der Hämostaseologie (erster Abschnitt)
- Zusätzliche Kenntnisse über Anwendung von Antikoagulantien und Hämotherapeutika siehe auch Lernzielkatalog Transfusionsmedizin und Hämostaseologie (zweiter Abschnitt)

(3) Eine Abschluss- oder Teilleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden. Sind für eine Abschlussleistung mehrere Teilleistungen gefordert, ist die Abschlussleistung bestanden, wenn in der Summe aller Teilleistungen wenigstens 60 Prozent der Maximalpunktzahl aller Teilleistungen erreicht wurden bzw. die veranstaltungsbegleitende Bewertung bestanden wurde. Bei benoteten Leistungsnachweisen muss die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lauten.

§ 7

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Gemäß § 2 (8) ÄAppO (Wahlfächer) sind die Leistungsnachweise zu benoten.

(2) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“ (1) =	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2) =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3) =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5) =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Bei einer Kombination von schriftlichen und mündlichen Leistungsüberprüfungen wird, wenn Teilleistungen benotet werden, eine Gesamtnote gebildet. Sie lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(4) Eine Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

(5) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die die Annahme des Vorliegens eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(6) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

§ 8

Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliche Prüfung. Sie umfasst 1 Stunde. Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliche Prüfung. Sie umfasst 1 Stunde.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter vergeben.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind nicht möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann das gesamte Wahlfach Transfusionsmedizin einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung des Wahlfaches Transfusionsmedizin nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung des Wahlfaches Transfusionsmedizin ist für die Zulassung § 4 zu beachten.

§ 9

Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während des Wahlfaches Transfusionsmedizin folgende Gegenstände mitzubringen: Laborkittel

Für den Fall des Fehlens der Gegenstände kann der Student von der Teilnahme an dem betreffenden Termin des Wahlfaches Transfusionsmedizin ausgeschlossen werden.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an dem Wahlfach Transfusionsmedizin verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung der Abteilung Transfusionsmedizin und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Datum

Direktor der Einrichtung

Veranstaltungsleiter